



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 14.05.2014 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

167. Curriculum für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 7. April 2014 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ an der Universität Wien ein.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ stellt eine praxisorientierte und wissenschaftlich fundierte Weiterbildung für Juristinnen und Juristen im Bereich Steuerberatung und Berufen mit ähnlichem Anforderungsprofil dar.

Kennzeichnendes Merkmal des Universitätslehrgangs ist die Verschränkung von steuerrechtlichem Wissen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Für das Verständnis steuerrechtlicher Probleme in Unternehmen ist es unerlässlich, auch die zugrundeliegenden betriebswirtschaftlichen Vorgänge wie Rechnungslegung, Investition und Finanzierung zu kennen und zu verstehen.

Die steuerrechtlichen Normen gewinnen immer mehr an Komplexität, Fragen der Steuerplanung und -gestaltung sind für Unternehmen von zentraler Bedeutung. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ verfügen über Detailwissen und Systemverständnis im Bereich Steuerrecht, welches sie befähigt, komplexe steuerrechtliche Fragestellungen zu bearbeiten. Die Vermittlung von anwendungsorientierten Problemanalyse- und Lösungskompetenzen ist ein wesentlicher Baustein des Universitätslehrgangs.

Durch die Kooperation mit der Akademie der Wirtschaftstreuhänder wird gewährleistet, dass im Rahmen des Lehrgangs für die Steuerberaterprüfung relevante Inhalte angeboten werden.

(2) Ziel des Universitätslehrgangs ist die Vermittlung einer Grundlagenausbildung für insbesondere angehende Steuerberaterinnen und Steuerberater auf akademischem Niveau. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlangen die für die berufliche Praxis relevanten betriebswirtschaftlichen Grundlagen und vertiefen ihr Wissen im Bereich Steuerrecht.

Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften wird dadurch die Möglichkeit geboten, ihr Wissen um betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu erweitern und ihre steuerrechtlichen Kenntnisse zu vertiefen und sich so für die Berufsfelder im Bereich der Steuerberatung zu qualifizieren.

Durch seine Struktur (2 Semester Vollzeit) spricht der Universitätslehrgang besonders Absolventinnen und Absolventen an, die sich nach Abschluss des Erststudiums vor Eintritt in die Berufslaufbahn einschlägig weiterbilden möchten.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter) und mindestens weiteren acht Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie fachlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich im Fachbereich des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ hervorragendes Ansehen erworben haben. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Aus den Mitgliedern des Beirats ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen.

(4) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) Empfehlungen im Hinblick auf die Inhalte entsprechend den Anforderungen der Zielgruppe und des Marktes,
- b) die Beratung bei der Auswahl der Studierenden und Lehrenden für den Universitätslehrgang,
- c) die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit und im Aufbau eines Netzwerks zur gezielten Ansprache von Studierenden für den Universitätslehrgang und
- d) die Vorbereitung und Auswertung der Ergebnisse der Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben unter b) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(5) Der wissenschaftliche Beirat ist von der Lehrgangsleitung in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern Vollzeit. Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden. Im Anhang findet sich jeweils ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist ein im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureats-, Bachelor-, Magister-,

Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium aus Rechtswissenschaften, wobei einem oder mehreren dieser Studienabschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 180 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest 6 Semestern) zugrunde liegt.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die ein sonstiges fachlich in Frage kommendes Universitätsstudium im Umfang nach Abs. 1 nachweisen können, wenn sie über eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufserfahrung mit juristischen Bezügen verfügen. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter, unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirats (§ 3), zu entscheiden.

(3) Das Studium wird in deutscher Sprache abgehalten. In Einzelfällen können Veranstaltungen in englischer Sprache stattfinden. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache besucht, sind entsprechende gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6, zum Universitätslehrgang „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen werden.

(2) Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen der Lehrgangsleitung. Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt sodann der Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Der Universitätslehrgang umfasst 5 Pflichtmodule mit in Summe 50 ECTS-Punkten, darunter jenes mit dem Master Thesis-Seminar, sowie das Abfassen einer Master Thesis mit 9 ECTS-Punkten und die Masterprüfung mit 1 ECTS-Punkt.

(2) Übersicht über die Module

Modul 1: Pflichtmodul „Steuerrecht I“ (14 ECTS-Punkte)

Modul 2: Pflichtmodul „Steuerrecht II“ (10 ECTS-Punkte)

Modul 3: Pflichtmodul „Unternehmensrechnung I“ (14 ECTS-Punkte)

Modul 4: Pflichtmodul „Unternehmensrechnung II“ (8 ECTS-Punkte)

Modul 5: Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar (4 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibungen

Modul 1	Pflichtmodul „Steuerrecht I und internationales Steuerrecht“	14 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Ertragsteuerrechts (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) sowie des Umgründungssteuerrechts, einschließlich der unternehmensrechtlichen Grundlagen für Umgründungen, und des internationalen Steuerrechts und sind in der Lage, ihre steuerrechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können steuerrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulinhalte	Das Modul „Steuerrecht I“ ist der ertragsteuerliche Kernbereich des Lehrgangs. Die Ertragsteuern zählen zu den praktisch wichtigsten Steuern in Österreich; dementsprechend bilden Einkommensteuer und Körperschaftsteuer einen Schwerpunkt. Neben der Ermittlung der laufenden Steuerbelastung bei natürlichen und juristischen Personen spielen die Ertragsteuern auch eine wesentliche Rolle bei der Steuerplanung (Rechtsformentscheidungen, etc.). Das Modul umfasst darüber hinaus das Umgründungssteuerrecht einschließlich der unternehmensrechtlichen Grundlagen für Umgründungen sowie das internationale Steuerrecht, das stark mit dem Ertragsteuerrecht zusammenhängt. Neben den auf Wissensvermittlung ausgerichteten Vorlesungseinheiten sind auch Lehrveranstaltungen vorgesehen, bei denen das erworbene Wissen unmittelbar auf Fallbeispiele angewandt werden soll.	
Modulstruktur	VO Einkommen- und Körperschaftsteuer – Grundlagen, 4 ECTS, 2 SSt (npi) UE Einkommen- und Körperschaftsteuer – Fallbeispiele, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VO Umgründungssteuerrecht – Grundlagen, 2 ECTS, 1 SSt (npi) UE Umgründungssteuerrecht – Fallbeispiele, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VO Umgründungen im Unternehmensrecht, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VU Internationales Steuerrecht, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)	

Modul 2	Pflichtmodul „Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Verkehrssteuern, Verfahrensrecht und Finanzstrafrecht)“	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Umsatzsteuerrechts, der Verkehrssteuern, des Verfahrensrechts und des Finanzstrafrechts und sind in der Lage, ihre steuerrechtlichen Kenntnisse auch praxisorientiert anzuwenden. Sie können steuerrechtliche Problemstellungen in den angeführten Bereichen erkennen, analysieren und bearbeiten.	
Modulinhalte	Das Modul „Steuerrecht II“ deckt die steuerrechtlichen Schwerpunkte in umsatzsteuerlicher, verkehrssteuerlicher sowie verfahrensrechtlicher Hinsicht einschließlich des Finanzstrafrechts ab. Neben den auf	

	Wissensvermittlung ausgerichteten Vorlesungseinheiten ist im Bereich der Umsatzsteuer auch eine Lehrveranstaltung vorgesehen, bei der das erworbene Wissen unmittelbar auf Fallbeispiele angewandt werden soll.
Modulstruktur	VO Umsatzsteuer und Verkehrsteuern – Grundlagen, 4 ECTS, 2 SSt (npi) UE Umsatzsteuer – Fallbeispiele, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU BAO und Finanzstrafrecht, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS-Punkte)

Modul 3	Pflichtmodul „Unternehmensrechnung I (Bilanzrecht und Rechnungslegung)“	14 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden beherrschen die Buchungs- und Bilanzierungstechnik und sowohl die rechtlichen Grundlagen der Abschlusserstellung als auch die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge. Sie kennen die wichtigsten Techniken der Kostenrechnung. Sie können Jahres- und Konzernabschlüsse nach österreichischem Recht aufstellen und analysieren. Sie kennen die wichtigsten Regelungen der IFRS.	
Modulinhalte	Zentrales Augenmerk wird der Aufstellung eines Jahresabschlusses und den dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen gewidmet sowie auch Wert auf das Erlernen und Anwenden der Buchungs- und Bilanzierungstechnik gelegt. Ergänzt wird diese Grundkompetenz der Rechnungslegung durch die Vermittlung von grundsätzlichen Kenntnissen der Kostenrechnung. Entsprechend der Bedeutung international operierender Konzerne werden aufbauend auf den Jahresabschluss die Fähigkeiten zur Aufstellung eines Konzernabschlusses sowie Grundlagen der IFRS und ihrer Abweichungen von den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Weiters wird auch die Aussagekraft eines Jahresabschlusses in Gestalt der Jahresabschlussanalyse in diesem Modul diskutiert, wobei auch Konzernabschlüsse und IFRS-(Konzern-)Abschlüsse berücksichtigt werden.	
Modulstruktur	VU Buchhaltung und Kostenrechnung, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Jahresabschlüsse nach österreichischem Recht, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Konzernrechnungslegung nach österreichischem Recht, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Rechnungslegung nach den IFRS, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungs-nachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (14 ECTS-Punkte)	

Modul 4	Pflichtmodul „Unternehmensrechnung II (Weitere Gebiete der Unternehmensrechnung)“	8 ECTS-Punkte
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die finanzmathematischen Grundlagen sowie die wichtigsten Modelle und Konzepte der Investitionsrechnung und der Unternehmensfinanzierung. Sie kennen die wesentlichen Modelle und Konzepte zur Unternehmensbewertung sowie der Unternehmensplanung. Sie können eigenständig die entsprechenden	

	Berechnungen durchführen und die daraus gewonnenen Informationen auf ihre Auswirkungen auf ein Unternehmen beurteilen.
Modulinhalte	Bilanzrecht und Rechnungslegung bilden Geschäftsfälle des täglichen Lebens eines Unternehmens ab. Diese Geschäftsfälle bestehen vielfach aus Investitions- und Finanzierungsentscheidungen. Die damit verbundenen (auch finanzmathematischen) Grundkompetenzen sollen genauso vermittelt werden wie die Ermittlung von Unternehmenswerten. Fragen der Rechnungslegung sind nicht nur vergangenheitsorientiert, sondern auch zukunftsgerichtet, sodass auch das Verständnis für die Unternehmensplanung vermittelt werden soll.
Modulstruktur	VU Investitionsrechnung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Unternehmensfinanzierung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Unternehmensplanung, 2 ECTS, 1 SSt (pi) VU Unternehmensbewertung, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS-Punkte)

Modul 5	Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die rechtswissenschaftlichen Techniken und die Instrumente der juristischen Methodenlehre und können diese anwenden. Sie können komplexe Probleme des Steuerrechts und der Unternehmensrechnung verständlich aufarbeiten und kommunizieren.	
Modulinhalte	In diesem Forschungsmodul, das sich über zwei Semester erstreckt, werden die für das Abfassen der Master Thesis im Bereich der inhaltlichen Schwerpunkte des Universitätslehrgangs notwendigen Methoden- und Forschungskompetenzen vermittelt und aufbauend auf einschlägige Kenntnisse aus dem rechtswissenschaftlichen Diplomstudium vertieft. Dies geschieht im Rahmen einer vorbereitenden Lehrveranstaltung während des ersten Modulsemesters (Lehrveranstaltung „Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik“). Sie dient auch der Vorbereitung der Studierenden auf die Erarbeitung eines Exposés für die Master Thesis. Aufbauend auf den im ersten Modulsemester erworbenen Kompetenzen soll im zweiten Modulsemester begleitend zur Master Thesis eine weitere Veranstaltung die konkreten Fertigkeiten des Verfassens einer wissenschaftlichen Arbeit vertiefen (Lehrveranstaltung „Master Thesis-Seminar“).	
Modulstruktur	UE Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik, 2 ECTS, 1 SSt (pi) SE Master Thesis-Seminar, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (4 ECTS-Punkte)	

(4) Die Lehrveranstaltungsinhalte und Lehrveranstaltungstitel (lt. Abs. 3) können im Ausmaß von max. 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat. Solche Anpassungen müssen den allgemeinen Zielsetzungen und dem Qualifikationsprofil des Lehrgangs lt. § 1 entsprechen.

§ 9 Master Thesis

(1) Die Master Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Master Thesis ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Master Thesis ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Master Thesis hat einen Umfang von 9 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Master Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Master Thesis.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Master Thesis und einer Befragung in deren wissenschaftlichem Umfeld. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Prüfungskommission der Masterprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, der Betreuerin oder dem Betreuer der Master Thesis sowie einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Ist die Lehrgangsleitung verhindert oder die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master Thesis, so ist ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirats hinzuzuziehen.

(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und einer schriftlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffs praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Anwesenheitskontrolle, Mitarbeit (Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer), Präsentation von

Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten oder eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder Hausarbeit am Semesterende. Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodologischen Kompetenzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine Präsentation der Ergebnisse verlangt. Zur Bewertung werden herangezogen: Referate und eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit). Es besteht durchgehende Anwesenheitspflicht.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälligen Fernstudieneinheiten. Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälligen Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

(4) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteils der Universität Wien.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß der Satzung der Universität Wien schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(8) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs erfordert die erfolgreiche Absolvierung aller Module (§ 8 Abs. 2), die positive Beurteilung der Master Thesis und die positive Absolvierung der Masterprüfung.

(9) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom studienrechtlich zuständigen Organ auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)“ ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Newerkla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium – Vollzeit

Empfohlener Pfad durch das Studium – Teilzeit (berufsbegleitend)

Empfohlener Pfad – ULG Steuerrecht und Rechnungswesen

Vollzeit

1. Semester	2. Semester
Pflichtmodul Steuerrecht I <ul style="list-style-type: none">• ESt und KöSt – Grundlagen• ESt und KöSt – Fallbeispiele (6 ECTS)	Pflichtmodul Steuerrecht I <ul style="list-style-type: none">• Umgründungssteuerrecht – Grundlagen• Umgründungssteuerrecht – Fallbeispiele• Umgründungen im Unternehmensrecht• Internationales Steuerrecht (8 ECTS)
Pflichtmodul Steuerrecht II <ul style="list-style-type: none">• Umsatzsteuer und Verkehrsteuern – Grundlagen• Umsatzsteuer – Fallbeispiele• BAO und Finanzstrafrecht (10 ECTS)	
Pflichtmodul Unternehmensrechnung I <ul style="list-style-type: none">• Buchhaltung und Kostenrechnung• Jahresabschlüsse nach österreichischem Recht (8 ECTS)	Pflichtmodul Unternehmensrechnung I <ul style="list-style-type: none">• Konzernrechnungslegung nach österreichischem Recht• Rechnungslegung nach den IFRS• Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen (6 ECTS)
Pflichtmodul Unternehmensrechnung II <ul style="list-style-type: none">• Investitionsrechnung• Unternehmensfinanzierung (4 ECTS)	Pflichtmodul Unternehmensrechnung II <ul style="list-style-type: none">• Unternehmensplanung• Unternehmensbewertung (4 ECTS)
Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar <ul style="list-style-type: none">• Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik (2 ECTS)	Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar <ul style="list-style-type: none">• Master Thesis-Seminar (2 ECTS)
	Master Thesis (9 ECTS)
	Master Prüfung (1 ECTS)
Gesamt: 30 ECTS	Gesamt: 30 ECTS

**Empfohlener Pfad – ULG Steuerrecht und Rechnungswesen
Teilzeit (berufsbegleitend)**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<p>Pflichtmodul Steuerrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • ESt u. KöSt – Grundlagen • ESt u. KöSt – Fallbeispiele <p>(6 ECTS)</p>	<p>Pflichtmodul Steuerrecht I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgründungssteuerrecht – Grundlagen • Umgründungssteuerrecht – Fallbeispiele • Umgründungen im Unternehmensrecht • Internationales Steuerrecht <p>(8 ECTS)</p>	<p>Pflichtmodul Steuerrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsatzsteuer und Verkehrsteuern – Grundlagen • Umsatzsteuer – Fallbeispiele • BAO und Finanzstrafrecht <p>(10 ECTS)</p>	<p>Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Master Thesis-Seminar <p>(2 ECTS)</p>
<p>Pflichtmodul Unternehmensrechnung I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Buchhaltung und Kostenrechnung • Jahresabschlüsse nach österreichischem Recht <p>(8 ECTS)</p>	<p>Pflichtmodul Unternehmensrechnung I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzernrechnungslegung nach österreichischem Recht • Rechnungslegung nach den IFRS • Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen <p>(6 ECTS)</p>	<p>Pflichtmodul Unternehmensrechnung II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensplanung • Unternehmensbewertung <p>(4 ECTS)</p>	<p>Master Thesis</p> <p>(9 ECTS)</p>
<p>Pflichtmodul Unternehmensrechnung II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investitionsrechnung <p>(2 ECTS)</p>	<p>Pflichtmodul Unternehmensrechnung II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensfinanzierung <p>(2 ECTS)</p>	<p>Pflichtmodul mit dem Master Thesis-Seminar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit – Methodik <p>(2 ECTS)</p>	<p>Master Prüfung</p> <p>(1 ECTS)</p>
<p>Gesamt: 16 ECTS</p>	<p>Gesamt: 16 ECTS</p>	<p>Gesamt: 16 ECTS</p>	<p>Gesamt: 12 ECTS</p>

